

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 4/2024


Wer kann helfen?

Wenn jemand Erste Hilfe braucht, sind grundsätzlich alle zur Ersten Hilfe verpflichtet. Manche Menschen sind darauf vorbereitet, andere fühlen sich hilflos. Den Unterschied kann eine Ausbildung machen, die von der Unfallkasse bezahlt wird. SiBe-Report erklärt, was es für die Qualifikation zu betrieblichen Ersthelfenden braucht.

Um Erste Hilfe in Unternehmen zu gewährleisten, werden jährlich etwa zwei Millionen Beschäftigte als betriebliche Ersthelfende geschult. Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen tragen dafür die Kosten und sorgen für

die einheitliche Qualität der Kurse. Vor zehn Jahren wurde das Konzept für die Aus- und Fortbildung neu konzipiert: Seither umfasst die Ausbildung neun Lehreinheiten à 45 Minuten, alle zwei Jahre ist eine Fortbildung erfor-

derlich. Kürzlich wurden 15.000 Ersthelfende befragt.¹ Sie haben die Kurse überwiegend als hochwertig bewertet und fühlten sich in ihren Fähigkeiten zu helfen gestärkt. Tatsächlich hatten viele der Befragten ihr Erste-Hilfe-Wissen bereits angewendet. Jede Person ist verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten, wenn sie sich dadurch nicht selbst in Gefahr begibt (§ 323c StGB). Diese Pflicht geht mit Rechten einher: Wer Erste Hilfe leistet, steht dabei unter



Jedes Jahr erleiden in Deutschland mehr als **60.000 Menschen** einen Herz-Kreislauf-Stillstand – außerhalb eines Krankenhauses. Aktuell überleben nur etwa **zehn Prozent**.

In Deutschland wurden im Jahr 2022 fast **2.146.000 Personen** in Erster Hilfe unterwiesen.

„Ich fühle mich durch den Kurs **ermutigt**, Erste Hilfe zu leisten“, finden mehr als **90 Prozent** (trifft völlig oder eher zu).

„Der Kurs hat mir die notwendige **Sicherheit** gegeben, die Erste-Hilfe-Maßnahmen im Notfall umzusetzen“, sagen **84,6 Prozent** (trifft völlig oder eher zu) der befragten Ersthelfenden.

dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Warum übernimmt eigentlich die gesetzliche Unfallversicherung die Ausbildungskosten? Laut § 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 26 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sind Unternehmerinnen und Unternehmer verpflichtet, ausreichend Ersthelfende zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig zu schulen.

So muss während der Arbeitszeit jemand im Unternehmen zugegen sein, der im Notfall Erste Hilfe leisten kann. Denn: Schnelle und kompetente Erste Hilfe nach einem Arbeitsunfall ist wichtig für eine gute Genesung der betroffenen Person. Und: Schnelle Wiederbelebungsmaßnahmen können über Leben und Tod entscheiden – egal ob im Betrieb, auf dem Arbeitsweg oder im Privatleben.

Erfreulich ist, dass betriebliche Ersthelfende die Aufgabe häufig über längere Zeit wahrnehmen. Aber angesichts von Homeoffice und flexiblen Arbeitszeiten ist es gerade für kleinere Teams gar nicht einfach, neben den benötigten fachlichen Qualifikationen von Beschäftigten zusätzlich auf dem Schirm zu haben, ob jederzeit ausreichend viele Ersthelfende anwesend sind.

Je nachdem, wie flexibel in einem Betrieb gearbeitet wird, kann es erforderlich sein, weitere Ersthelfende auszubilden, damit immer die erforderliche Anzahl vor Ort ist. Für die Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb ist der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin verantwortlich – also auch für die ausreichende Anzahl von Ersthelfenden. Beschäftigte haben die Pflicht, sie darin zu unterstützen – das ist im Arbeitsschutzgesetz geregelt und in Regelwerken der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Hier ist es wichtig, bei Schicht-, Anwesenheits- und Urlaubsplänen mit im Blick zu behalten, ob ausreichend viele Ersthelfende zugegen sind.



Tipp: Die Ersthelferausbildung wird auch für den Erwerb des Führerscheins anerkannt, falls sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Wer Jugendliche als betriebliche Ersthelfende gewinnen möchte, findet in der Kampagne „Jugend will sich-er-leben“ 2023/2024 zu „Erste Hilfe? Ehrensache“ tolles Material, zum Teil von Azubis selbst eingereicht: www.jwsl.de/ueber-jwsl/themenarchiv/2023-1

Wichtig zu wissen: Die DGUV Vorschrift 1 fordert mindestens folgende Zahl an Ersthelfenden:

1. bei zwei bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer oder eine Ersthelferin
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - in Verwaltungs- und Handelsbetrieben fünf Prozent
 - in sonstigen Betrieben zehn Prozent

Der DGUV-Fachbereich Erste Hilfe empfiehlt, das Thema in ein betriebliches Gesamtkonzept zur Organisation der Ersten Hilfe einzubinden und Folgendes zu beachten:

1. erforderliche Anzahl der Ersthelfenden aufgrund der Anzahl jeweils anwesender Beschäftigter im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermitteln
2. eine sinnvolle Verteilung der Ersthelfenden auf dem Betriebsgelände berücksichtigen
3. Aus- und Fortbildung einer größeren Anzahl von Personen (über die Min-

destquote hinaus) erwägen, um wechselnden Anwesenheiten Rechnung zu tragen

4. Alarmierungsmöglichkeiten sicherstellen und Beschäftigte informieren
5. dauerhafte Bereitstellung von Informationen zu Themen der Ersten Hilfe

Quelle: FBEH-001 „Erste Hilfe bei flexiblen Arbeitsformen und Arbeitszeiten“, publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/erste-hilfe/grundsatzfragen-der-ersten-hilfe/4950/fbeh-001-erste-hilfe-bei-flexiblen-arbeitsformen-und-arbeitszeiten

Wenn ein Unternehmen weitergehende Maßnahmen zur Ersten Hilfe bei Herzstillstand unterstützen möchte, kann ein Automatisierter Externer Defibrillator (AED) angeschafft werden (siehe nebenstehenden Aushang „Wiederbelebung mit AED“). Dies ist insbesondere bei einer größeren Anzahl anwesender Personen oder besonderen Gefährdungen im Betrieb empfehlenswert.

Wie die Anmeldung zu einer Ausbildung zu betrieblich Ersthelfenden funktioniert, ist hier beschrieben:



WIEDERBELEBUNG MIT AED

Erste Hilfe bei Herzstillstand

1

Bewusstsein prüfen

Person laut ansprechen, anfassen und an ihr rütteln. Zeigt sie keine Reaktion, sofort laut um Hilfe rufen.

2

Atmung prüfen

Atemwege frei machen, den Kopf nach hinten neigen und dabei das Kinn anheben.

3

Notruf absetzen

Ist die Atmung nicht normal, Notruf 112 verständigen und Automatisierten Externen Defibrillator (AED) holen lassen.

4

Herzdruckmassage und Beatmung

Mit der Wiederbelebung beginnen: Hände in Brustmitte. Höhe Brustbein fünf bis sechs Zentimeter nach unten drücken und entlasten (30 Mal, Tempo: ca. zwei Mal pro Sekunde). Kopf nach hinten beugen und zweimal in Mund oder Nase eine Sekunde lang gleichmäßig Luft blasen. Herzdruckmassage und Beatmung abwechselnd durchführen, bis AED zur Hand ist.

5

AED anschließen



a

Elektroden platzieren

Klebelektroden fest aufbringen: unter dem rechten Schlüsselbein und unter der linken Achselhöhle

b

Anweisungen folgen

AED führen durch die Rettungsaktion (per Sprache/Text)

c

Herzschlagmessung und Schock

Nach Messen des Herzschlags entscheidet AED, ob ein Schock nötig ist. Automatische AED setzen die Impulse selbst. Halb automatische AED teilen mit, wann diese auszulösen sind.

d

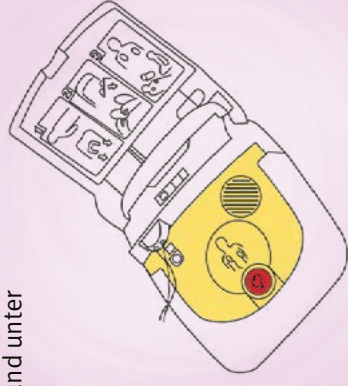
Abstand halten

Die bewusstlose Person nicht berühren, wenn der Schock erfolgt.

e

Dauer

Nach Vorgabe des AED weiter reanimieren, bis Rettungsdienst eintrifft.



Alles Wichtige über AED im Betrieb:



publikationen.dguv.de
Webcode: p204070



Diesen und weitere Aushänge finden Sie zum Download unter:
aug.dguv.de

Cannabis? Nicht am Arbeitsplatz!

Cannabis gilt in Deutschland nicht mehr als illegale Droge – allerdings mit Einschränkungen. Was bedeutet das für die Arbeitswelt und den Arbeitsschutz?

Grundsätzlich gilt: Weder Cannabis noch andere Drogen haben etwas am Arbeitsplatz zu suchen. Denn Drogen schaden der Aufmerksamkeit und fördern leichtsinniges Verhalten. Wer bei der Arbeit und auf damit verbundenen Wegen nicht nüchtern ist, gefährdet also Kolleginnen und Kollegen, andere Verkehrsteilnehmende und sich selbst.

Deshalb geben Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften klar vor: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen sich durch den Konsum von Drogen, Alkohol oder anderen berausenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.



Aufgrund ihres Weisungsrechts und ihrer Fürsorgepflicht können Arbeitgebende gegenüber Beschäftigten den Konsum von Cannabis während der Arbeitszeit verbieten ebenso von Alkohol. Dies kann über eine Betriebs-

vereinbarung oder über das Direktionsrecht geregelt werden. Entsprechend können Verstöße von Arbeitnehmenden geahndet werden. Auch kann bei einem Unfall der Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen sein, falls Drogen im Spiel waren und wenn der Drogenkonsum die Hauptursache war.

Weitere Informationen

🔗 www.uksachsen.de,
suche webcode: uk92



Der Infolyer zu Cannabis greift fünf wichtige Fragen für Arbeitnehmende auf und weist darauf hin, welche Regelungen zu beachten sind:

🔗 publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/4949/cannabis-nicht-am-arbeitsplatz

Impressum

SiBe-Report – Informationen für
Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2024

Der **SiBe-Report** erscheint als Beileger des iPunkt quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Redaktion:

Miriam Becker, Wiesbaden; Thomas Jerosch, Prävention, KUVB; Eugen Maier, Referat Kommunikation, KUVB; Karsten Janz, UK Sachsen

Bildnachweis:

DGUV, Adobe Stock

Gestaltung: Universal Medien GmbH,
Neuried bei München

Satz und Druck:

Satztechnik Meißen GmbH

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

📧 redaktion@uksachsen.de

Wichtiges Wissen zum Schluss ...

Schlauer geht immer



Wie wäre es mit noch mehr Sicherheit und Gesundheit in Ihrem Unternehmen?

Ein Hebel dafür sind Fortbildungen, die Ihre Unfallkasse passend zu unterschiedlichen Themen und Funktionen anbietet – jedes Jahr mit einem Seminarprogramm.

Hier finden Sie die aktuelle Übersicht: 🔗 www.uksachsen.de, Webcode uk336. Schauen Sie doch selbst einmal hinein und machen Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen auf das kostenfreie Angebot aufmerksam. Zu allgemeinen Fragen der Organisation können Sie uns unter der Rufnummer 03521 724318 kontaktieren oder per Mail über 📧 seminar@uksachsen.de.